

// Im Blickpunkt

Das BMF-Schreiben vom 24.2.2009 zur Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb gem. § 35 EStG, der sog. Gewerbesteueranrechnung, wirft nach Auffassung von *Hechtner* mehr Fragen auf, als es beantwortet. Der 1. Strafsenat des BGH (I) hat die von den Finanzgerichten nicht beurteilte Frage behandelt, unter welchen Voraussetzungen eine missbräuchliche Geltendmachung der Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen diese Begünstigung entfallen lässt. Die praktischen Folgen dieser Entscheidung legt *Sterzinger* dar.

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht

**Entscheidungen****BFH: Kein guter Glaube an Erfüllung der Voraussetzungen für Vorsteuerabzug**

Der BFH hat durch Urteil vom 30.4.2009 – V R 15/07 – entschieden: Zu den materiell-rechtlichen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs gehört eine ordnungsgemäße Rechnung, die u. a. auch die zutreffende Anschrift des leistenden Unternehmers enthalten muss. Die Berücksichtigung des Vertrauensschutzes aufgrund besonderer Verhältnisse des Einzelfalles – wenn der Unternehmer die Unrichtigkeit der Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätte erkennen können – sei deshalb im Rahmen der Steuerfestsetzung nicht möglich. Hierfür komme lediglich eine Billigkeitsmaßnahme gemäß § 163, § 227 AO in Betracht. Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1555-1 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Unentgeltlicher Erwerb von Kapitalgesellschaftsanteilen

Der BFH hat durch Urteil vom 25.2.2009 – IX R 26/08 – entschieden: Der unentgeltliche Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft i. S. v. § 17 Abs. 1 S. 5 EStG 1999 umfasst auch die nach einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln dem unentgeltlichen Erwerber der Altk Aktien zugeteilten neuen Aktien. Maßgeblich ist allein das Verhältnis der alten zu den jungen Aktien. Durch die Gewährung kostenloser Bezugsrechte oder die Ausgabe von Gratisaktien erwirbt deren Inhaber unentgeltlich einen Anteil an den stillen Reserven, die in entsprechender Höhe aus der Substanz der Stammaktien ausscheiden. Die Kapitalerhöhung führt wirtschaftlich zu einer Abspaltung der in den Stammaktien verkörperten Substanz und lediglich in der Folge zu einer Abspaltung eines Teils der ursprünglichen Anschaffungskosten. Dies bedeutet aber zugleich, dass maßgeblicher Erwerbsvorgang sowohl für die Altk Aktien wie für die jungen Aktien die ursprüngliche Anschaffung der Stammaktien ist. Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1555-2 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Beitrittsaufforderung an BMF – Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer verfassungswidrig?

Der BFH hat mit Beschluss vom 27.5.2009 – II R 64/08 – das BMF aufgefordert, einem Revisionsverfahren beizutreten, in dem die Verfassungsmäßigkeit der Grundbesitzbewertung zu prüfen ist. In dem Verfahren geht es um die Festsetzung der Grunderwerbsteuer für den Erwerb der gesamten Anteile an einer Kapitalgesellschaft mit Grundbesitz. Nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 GrEStG bemisst sich diese Grunderwerbsteuer u. a. bei steuerpflichtigen Anteilsvereinigungen und -erwerben nach den vom Finanzamt gesondert festzustellenden (vor dem 1.1.2009 auch für die Erbschaftsteuer maßgeblichen) Grundbesitzwerten nach §§ 138 ff. BewG. Nach dem BVerfG-Beschluss vom 7.11.2006 – 1 BvL 10/02 – hat der Gesetzgeber zwar die Grundbesitzbewertung für die Erbschaft- und Schenkungsteuer neu geregelt, es für die Grunderwerbsteuer aber bei den bisherigen Bewertungsvorschriften belassen. Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1555-3 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Kapitalertragsteuer bei beschränkt steuerpflichtiger Kapitalgesellschaft

Der BFH hatte durch Urteil vom 22.4.2009 – I R 53/07 – über die Frage zu entscheiden, ob eine in der Schweiz ansässige Kapitalgesellschaft Anspruch auf Erstattung von Kapitalertragsteuer hat, die auf die Dividendenausüttungen einer inlandsansässigen Kapitalgesellschaft einbehalten wurden. Der BFH befand u. a., die Körperschaftsteuer für Kapitalerträge i. S. von § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG 2002, die nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 3 i. V. m. § 31 Abs. 1 S. 1 KStG 2002 dem Steuerabzug unterliegen, sei bei einer beschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft als Bezieherin der Einkünfte nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 KStG 2002 durch den Steuerabzug abgegolten. Dass die Kapitalerträge nach § 8b Abs. 1 KStG 2002 bei der Ermittlung des Einkommens einer Kapitalgesellschaft außer Ansatz bleiben, ändere daran nichts. Der BFH verneinte einen Verstoß gegen die Kapital-

verkehrsfreiheit; eine etwaige doppelte Besteuerung sei nach Art. 24 Abs. 2 Nr. 2 DBA-Schweiz 1971 durch entsprechende steuerliche Entlastungsmaßnahmen in der Schweiz zu vermeiden.

➡ Das Urteil wird demnächst von Behrens im *Betriebs-Berater* kommentiert.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1555-4 unter www.betriebs-berater.de

Verwaltungsanweisung**BMF: Anwendungs- und Zweifelsfragen zur Abgeltungsteuer**

Im Schreiben vom 15.6.2009 – IV C 1 – S 2000/07/0009 – hat sich das BMF zur Abgeltungsteuer geäußert. Dies betrifft u. a. die Kapitalerhöhung gegen Einlage (§ 20 Abs. 4a EStG), die zeitliche Befristung des Freistellungsauftrags ab 2009, Vermögensverwaltungsverträge u. v. m.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1555-5 unter www.betriebs-berater.de

Gesetzgebung**Bundesrat: Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung**

Der Bundesrat stimmte am 10.7.2009 dem Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen zu. Das Artikelgesetz soll den Steuerabzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen verbessern, modifiziert aber auch – zeitlich befristet – Regelungen des UntSt-RefG 2008. So wird u. a. die Freigrenze bei der Zins-schranke auf 3 Mio. Euro erhöht. Bei Sanierungsfusionen sollen wieder alte Verluste genutzt werden. Die Umsatzgrenze für die Ist-Versteuerung wird für die Zeit vom 1.7.2009 bis 31.12.2011 auf 500 000 Euro festgelegt (§ 20 Abs. 2 UStG).

(Quelle: www.bundesrat.de/Parlamentsmaterialien)

Bundesrat: Steuerhinterziehungsbe-kämpfungsgesetz

Der Bundesrat stimmte am 10.7.2009 dem Gesetz zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung zu. Das Gesetz dient der Umsetzung der von der OECD entwickelten Standards zu Transparenz und umfassendem Auskunftsaustausch in Steuersachen.

(Quelle: www.bundesrat.de/Parlamentsmaterialien)

Ständige Mitarbeiter im Steuerrecht: RA StB Dr. Stefan Behrens, Frankfurt a. M.; Dipl.-Kfm. StB Oliver Dörfler, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. W. Christian Lohse, Vorsitzender Richter am FG München a. D.; Dipl.-Kffr. StBin Martina Ortmann-Babel, Stuttgart; Dr. Jürgen Schmidt-Troje, Präsident des FG Köln, Köln; Prof. Dr. Roman Seer, Bochum; StB Dr. Andreas Söffing, Frankfurt a. M.; Dr. Roland Wacker, Richter am BFH, München; Dipl.-Kfm. StB Lars Zipfel, Stuttgart